

Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen (Bezeichnung B/St) im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2013

Tz. 6.2.4.2	Teilweise fehlende Überprüfung der Festwerte
-------------	--

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass gemäß § 46 Abs. 1 S. 2 GemHKVO bei Festwerten in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen sei. Die Verwaltung sei schriftlich um die Überprüfung der Festwerte zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 gebeten worden. Im Ergebnis sei die Überprüfung bisher bei den Festwerten „Außenanlagen Bäume“ und bei den Festwerten „Wald Forst - Stadtwald“, „Beleuchtungsanlagen/Parkschein“, „BuG Schulausstattung“, „BuG - Kitas und Jugendfreizeiteinrichtungen“ sowie „sonstige BuG Bibliotheken“ nicht erfolgt, obwohl seit der letzten Inventur über fünf Jahre vergangen sind. Weiterhin plane die Verwaltung fünf Festwerte erst in 2014 bzw. den darauf folgenden Jahren zu überprüfen. Dadurch wäre die o. g. Frist teilweise deutlich überschritten. Der Verwaltung wird empfohlen die Bestandsaufnahmen zu beschleunigen und ggf. alternative Vorgehensweisen zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festwerte sind gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO in der Regel alle fünf Jahre zu überprüfen. Ziel der Verwaltung ist es, die Festwertüberprüfung auch entsprechend zu organisieren und mindestens den Fünfjahresrhythmus einzuhalten.

Zum Jahresabschluss 2012 wurde mitgeteilt, dass mit der Festwertüberprüfung bereits begonnen wurde (z.B. Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehr). Die Ergebnisse sind in die Jahresabschlüsse 2012 und früher eingeflossen. Weiterhin wurde vorgestellt, in welchen Schritten die Verwaltung beabsichtigt, die weiteren Festwerte zu überprüfen.

Der vorgestellte Stufenplan stellt die Umsetzbarkeit der Festwertüberprüfungen realistisch dar und erzeugt nach derzeitigem Erkenntnisstand keinen erheblichen zusätzlichen Finanzbedarf. Gleichzeitig erfolgt hierdurch eine ressourcenschonende Inanspruchnahme der Personalkapazitäten, was aufgrund der Höhe der Festwerte im Verhältnis zur Bilanzsumme auch als angemessen angesehen wird.

Die Überprüfung der Festwerte ist entsprechend des Stufenplans in 2014 fortgesetzt worden. Weder beim FB 20 noch bei den zuständigen Fachbereichen liegen Erfahrungen über Festwertüberprüfungen / Inventuren vor. Dementsprechend müssen erst die sich ergebenden Fragestellungen beantwortet und dann die Prozesse organisiert werden. Inwieweit hierbei eine Beschleunigung erreicht werden kann, ist noch nicht absehbar. Auch bei einer kompletten externen Vergabe der Aufgabe müsste immer noch städtisches Personal für die Erfüllung der Rahmenbedingungen etc. sorgen. Eine Beschleunigung wäre daher auch hier nur begrenzt erreichbar und würde neben den Personalressourcen auch zusätzliche Finanzressourcen binden. Der vorgestellte Stufenplan ist unter den genannten Aspekten die z.Z. beste bekannte Vorgehensweise, so dass die Arbeit entsprechend fortgesetzt wird. Sobald sich im weiteren Verlauf Erkenntnisse über zusätzliche Möglichkeiten zur Beschleunigung der Verfahren ergeben, werden diese, wie z.B. die Auswertung von laufend geführten Bestandsverzeichnissen, selbstverständlich berücksichtigt.

Tz. 6.2.4.8 (1)	Doppelerfassung von Rückstellungssachverhalten
--------------------	--

Im Rahmen der Prüfung der Abwicklung der Rückstellungen für Brandschutz sowie der Rückstellungen für Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämm-

maßnahmen an städtischen Gebäuden, die beide unter den anderen Rückstellungen ausgewiesen werden, sei vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt worden, dass zum Teil für die gleichen Sachverhalte eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sei. Hierdurch war im Berichtsjahr eine anteilige Auflösung der eingangs benannten Rückstellungen vorzunehmen. Zum Einen sei die Verwaltung angehalten die bisher erfolgten Doppelerfassungen zum 31. Dezember 2014 zu bereinigen und zum Anderen organisatorische Vorsorge dahingehend sicherzustellen, dass zukünftig eine doppelte Erfassung der Sachverhalte ausgeschlossen werden könne.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sowohl die Rückstellungen für Brandschutz als auch die Rückstellungen für Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämmmaßnahmen an städtischen Gebäuden wurden zentral für diverse Gebäude gebildet. Daneben wurde an anderer Stelle für eine einzelne Maßnahme zusätzlich eine weitere Rückstellung für Brandschutzmaßnahmen gebildet.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum 31. Dezember 2014 erfolgt eine Überprüfung der zu den beiden Sachverhalten gebildeten Rückstellungen. Doppelte Berücksichtigungen werden bereinigt und sollen in der Zukunft durch organisatorische Maßnahmen wie ein zusätzlicher Abgleich zwischen den betroffenen Organisationseinheiten vermieden werden.

Tz. 6.2.4.8 (2)	Verzögerte Bereitstellung von Prüfungsunterlagen im Bereich Rückstellungen
--------------------	--

Im Nachgang zur Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 sei im Rahmen eines am 4. März 2013 geführten Gespräches über die Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht seitens der Verwaltung zugesichert worden - im Hinblick auf die Sicherstellung der Prüffähigkeit von Rückstellungen - eine zeitnahe Bereitstellung der entsprechend hinreichender Prüfungsunterlagen zu gewährleisten. Im Rahmen der zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen seien dennoch bei der erstmaligen Anforderung von Prüfungsunterlagen bzw. einer Anforderung von ergänzenden Unterlagen zu Rückstellungssachverhalten zum Teil lange Rücklaufzeiten zu verzeichnen gewesen, die in der Folge zu erheblichen Verzögerungen bei der Prüfungsdurchführung geführt hätten. Zukünftig seien bereits zum Zeitpunkt der Buchung wesentlicher Rückstellungssachverhalte die Prüfungsunterlagen, die die Buchung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach hinreichend belegen, dem Rechnungsprüfungsamt ohne explizite Aufforderungen zur Prüfung zu Verfügung zu stellen, um so einen beschleunigten Prüfungsablauf zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei mit Datum vom 9. Januar 2014 ein gesondertes Schreiben an die Verwaltung ergangen. Bis zum Ende der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2013 stände unverändert die Beantwortung dieses Schreibens aus.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der jährlichen Jahresabschlussverfügung wurde seit dem Jahresabschluss 2011 unter den Punkten 3.1.1 und 3.1.3 sowie in den bereitgestellten Vordrucken zu den Rückstellungen darauf hingewiesen, dass begründende Unterlagen für Prüfungen bereit zu halten sind.

Für den Jahresabschluss 2013 wurden die wesentlichen Rückstellungssachverhalte z. B. (Rückstellungen für Risiken aus der Betriebsprüfung) vor der Buchung mit dem Rechnungsprüfungsamt besprochen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt, um so einen beschleunigten Prüfungsablauf zu gewährleisten. Diese Veränderungen sind unabhängig von der Beantwortung eines Schreibens des Rechnungsprüfungsamtes durch die Verwaltung bereits umgesetzt worden.

Bezüglich der Rücklaufzeiten für die angeforderten bzw. ergänzenden Unterlagen zu Rückstellungssachverhalten wird nach weiterem Verbesserungspotential gesucht. Die Anforderung der Unterlagen läuft in der Regel parallel zu weiteren Anfragen des Rechnungsprüfungsamtes in

anderen Bereichen und ggf. kommt es auch noch zu Überschneidungen mit Arbeiten zur aktuellen Haushaltsplanung, die größtenteils von der selben Personengruppe zu bearbeiten ist.

Es wird daher für diesen Bereich vorgesehen, gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt in einem Gespräch abzustimmen, inwieweit hier eine zeitliche Entzerrung der Arbeiten möglich ist.

Tz. 12.3.2	Verstoß gegen die Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen und die Rechnungsprüfungsordnung bei der Bearbeitung von Nachträgen
------------	--

Im September 2009 seien durch die Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH mehrere Nachtragsangebote für Elektrotechnikleistungen für das GMP Herstellungszentrum aus den Jahren 2008 und 2009 dem RPA zur Vergabepfung vorgelegt worden. Noch im September 2009 hätte das RPA zu den Nachträgen Stellung genommen und Materialpreisnachweise sowie die Überprüfung der Kalkulation einzelner Nachträge nachgefordert. Die Stellungnahmen des beauftragten Fachplaners vom Februar 2010 seien erst im März 2011 von der Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH an das RPA weitergeleitet worden. In dieser Stellungnahme seien aber die Fragestellungen des RPA zu drei Nachträgen unbeantwortet geblieben. Trotz mehrfacher telefonischer und schriftlicher Aufforderung durch das RPA sei rund zweieinhalb Jahre keine weitere Bearbeitung durch die Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH erfolgt. Erst Anfang September 2013 hätte die Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH dem RPA eine Kopie der im Februar 2010 (!) geprüften Schlussrechnung mit dem Hinweis übergeben, dass daraus die tatsächlich abgerechneten Einheitspreise zu ersehen seien. Außerdem würde aus der Schlussrechnung hervorgehen, dass drei weitere Nachträge abgerechnet worden seien, die dem RPA gar nicht zur Prüfung vorgelegen hätten. Ähnlich verhielt es sich bei einem Nachtrag über Elektrotechnikleistungen für den Umbau des Standorts Celler Straße.

Zusammenfassend sei festgestellt worden, dass die Bearbeitung der Nachträge durch die Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH nachstehende Mängel aufweise:

- Die Nachträge seien nicht zeitnah, sondern verspätet der Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH vorgelegt worden.
- Die Nachtragsprüfung seien vollständig an die externe Ingenieure delegiert worden, ohne dass eine Plausibilitätsprüfung stattgefunden hätte, bevor die Nachträge an das RPA weitergeleitet wurden.
- Die Nachtragsbearbeitung sei von der Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH nicht aktiv vorangetrieben worden, selbst auf intensives Nachfragen des RPA erfolgte keine Reaktion.
- Es würden Schlussrechnungen mit teilweise überhöhten Nachtragspreisen angewiesen, da die Nachtragsprüfung noch nicht abgeschlossen sei. Somit würden Leistungen ohne abgeschlossene Vergabepfung abgerechnet, die noch nicht einmal hätten beauftragt werden dürfen.

Dieses Vorgehen verstoße sowohl gegen die RPO als auch gegen die Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen (DA Vergabe). Die Bauabteilung der Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH käme hinsichtlich der Nachtragsprüfung ihren Bauherrenaufgaben nicht zufriedenstellend nach.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Darstellung des Klinikums basiert die Zusammenarbeit des Klinikums mit externen Architekten und Ingenieuren auf den Architekten- und Ingenieurrichtlinien zur Durchführung von Baumaßnahmen für die Stadt Braunschweig. Sofern bei der Durchführung von Baumaßnahmen Leistungen erforderlich werden, die über die im Vertrag vereinbarten Leistungen hinausgehen, holen Architekten/ Ingenieure Nachtragsangebote ein und legen dem Klinikum einen Vergabevorschlag vor. Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt durch das Klinikum.

Konkret haben von einer Firma insgesamt 15 Nachtragsangebote vorgelegen, von denen ein Nachtrag vom Klinikum zurückgewiesen wurde und dieser daher nicht an das Rechnungsprüfungsamt übersandt wurde. Im gleichen Fall sind wegen schlechter Leistungen des Ingenieurbüros Honorarkürzungen vorgenommen worden, die die möglichen Einsparungen im Rahmen der Nachtragsbearbeitung erheblich überschritten haben. Über diese Kürzung ist das Rechnungsprüfungsamt versehentlich nicht unterrichtet worden.

Die vom Rechnungsprüfungsamt beanstandeten Mängel beziehen sich auf die Projekte GMP-Herstellungszentrum und Umsetzung des ersten Realisierungsabschnittes des Zwei-Standorte-Konzeptes mit einem Volumen von insgesamt rd. 80,2 Mio. €. Aufgrund dieser Größenordnung wurde eine sehr hohe Zahl von Nachträgen vorgelegt, die in der Regel zeitnah einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und dem Rechnungsprüfungsamt übersandt werden. Tatsächlich ist allerdings nicht in allen Fällen eine zeitnahe Nachtragsbearbeitung möglich, da das Klinikum auf die Mitarbeit der Firmen angewiesen ist und sich somit aus den unterschiedlichsten Gründen Verzögerungen ergeben können.

In strittigen Fällen setzt das Klinikum Preise unter Berücksichtigung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt fest, wogegen der Auftragnehmer in der Regel widerspricht. Danach kann er seine Forderungen unter Androhung von Gerichtsverfahren bzw. in einer vom Gericht betreuten Mediation durchsetzen.

Das Klinikum hat keine Schlussrechnung mit überhöhten Nachtragspreisen angewiesen, ohne den Aspekt der Wirtschaftlichkeit abzuwägen. Zudem sind die Abläufe zwischenzeitlich durch die Anlage von Formblättern optimiert worden, so dass alle Schritte der Rechnungsprüfung zukünftig lückenlos dokumentiert werden.

Tz. 12.3.3	Verstoß gegen die Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen und die Rechnungsprüfungsordnung (nachträgliche Vorlage einer Vergabe)
------------	---

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Nachtragsvergaben Nr. 1 bis Nr. 4 i. H. v. 32.920,71 € für Abbrucharbeiten bei der 4. IGS Braunschweig-Volkmarode am 6. September 2013 vom FB 65 dem RPA zur Prüfung vorgelegt worden seien, obwohl die Schlussrechnung des Auftragnehmers mit den Nachtragsleistungen bereits am 11. Mai 2013 vom externen Architekten geprüft und entsprechend bezahlt worden sei. Die nachträgliche Vorlage der Nachtragsvergaben zur Prüfung stelle einen Verstoß sowohl gegen die DA Vergabe als auch gegen die RPO dar. Da die angebotenen Leistungen bereits ausgeführt und bezahlt worden seien, hätte kein Raum mehr für eine Prüfung durch das RPA bestanden. Eine positive Prüfungsbestätigung hätte demzufolge nicht abgegeben werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Auftragnehmer war mit der Leistung Abbrucharbeiten im Projekt IGS Volkmarode beauftragt. Die Schlussrechnung wurde von dem Auftragnehmer im März 2013 eingereicht. Mit der Schlussrechnung wurden Mehrleistungen angezeigt. Der Auftragnehmer wurde daraufhin von dem Architekturbüro aufgefordert, einen entsprechenden Nachtrag zu stellen. Dieser Nachtrag ist vom 3. Juli 2013 und wurde von dem Auftragnehmer direkt beim betreuenden Architektenbüro eingereicht.

Die Prüfung durch die externen Architekten und den Projektsteuerer wurde am 20. August 2013 mit der Feststellung des Anspruchs abgeschlossen. Da somit der Anspruch dem Grunde nach bestand, erfolgte am 23. August 2013 die Anweisung der Auszahlung des unstrittigen Betrages in Höhe von 29.435,13 €. Für die erforderliche Prüfung der Höhe nach erfolgte ein Sicherheits-einbehalt von 10% bis zur Freigabe durch das RPA.

Die Auszahlung des Schlussbetrages erfolgte erst am 31. Oktober 2014 nach Prüfung durch das RPA und Abarbeitung kleinerer Mängel.

Entsprechend des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes ging dieses nach Sichtung des Baubuches davon aus, dass bei einem Obligo von Null die Bauleistung abgeschlossen ist. Eine diesbezügliche Nachfrage des Rechnungsprüfungsamtes bei der Bauleitung fand nicht statt. Die Leistungen waren jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Das Obligo musste erhöht werden. Diese Fehlinterpretation des Rechnungsprüfungsamtes wurde durch den FB 65 nach Bekanntwerden des Prüfberichtes nicht aufgeklärt. Die Aufklärung bzw. ein Widerspruch zum Prüfbericht unterblieb aus Zeitgründen. Anderenfalls hätte die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes positiv abgeschlossen werden können.

Tz. 13.2.3	Fehlende Dienstanweisung über die Anwendung der Betriebsabrechnung
------------	--

Im Rahmen der Prüfung der Betriebsabrechnungen der Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 des Betriebs B321 Märkte sei festgestellt worden, dass die Dienstanweisung der Stadt Braunschweig über die Anwendung der Betriebsabrechnung (SDA II 20/06) mit Stand November 2006 nicht diesem, sondern dem Stand zum 31. August 1977 entspreche. Inhaltlich bedürfe die Dienstanweisung über die Anwendung der Betriebsabrechnung u. a. einer Anpassung an das zum 1. Januar 2008 bei der Stadt Braunschweig eingeführte Neue Kommunale Rechnungswesen mit der doppischen Buchführung. Dem FB 20 sei dieses mehrfach mitgeteilt worden.

Die Dienstanweisung der Stadt Braunschweig über die Anwendung der Betriebsabrechnung (SDA II 20/06) sei mit Schreiben des FB 10 vom 28. Januar 2013 aus der Sammlung der Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen (SDA) entfernt worden. Eine für das Verfahren zur Aufstellung von Betriebsabrechnungen zwingend notwendige Nachfolgeregelung existiere damit zurzeit nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend.

Für die Erstellung einer neuen Verfahrensregelung für die Aufstellung von Betriebsabrechnungen gibt es bereits einige Überlegungen und Vorarbeiten. Insbesondere sind entsprechende Berichte in der SAP-Anwendung angelegt, mit denen Betriebsabrechnungen aus den Buchungsdaten erzeugt werden können. Weitere notwendige Details wurden von 0200.13 wegen unterschiedlicher Arbeitsbelastungen noch nicht erarbeitet. Ich gehe davon aus, dass eine Abarbeitung von offenen Punkten in 2015 möglich sein wird.

Tz. 14.1.1.2	Zuwendung in der Abt. 50.1 trotz hoher Betriebsmittelrücklage
--------------	---

Zuwendungen Abt. 50.1

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass sich wesentliche Feststellungen sich wie folgt ergeben hätten:

- Vereinzelt seien den Anträgen keine Haushalts- oder Wirtschaftspläne bzw. Finanzpläne beigelegt worden.
- Der vorgegebene Vordruck für den Verwendungsnachweis sei durch die Zuwendungsempfänger zum Teil nicht ausgefüllt, vereinzelt auch nicht unterschrieben worden. Dadurch sei die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht bestätigt worden.
- Bei einem Verein sei für das Haushaltsjahr 2011 die zulässige Höhe der Betriebsmittelrücklage um rd. 9.300 € überschritten worden, eine Rückforderung der i. H. v. 4.400 € gezahlten Zuwendung sei nicht erfolgt. Im Folgejahr ergebe sich ein Überschuss i. H. v. rd. 12.200 €, weswegen die Zuwendung in voller Höhe (4.400 €) für das Jahr 2012 zurückgefordert worden sei.

Für 2013 sei wieder eine Zuwendung in der gleichen Höhe gezahlt worden. Hier stelle sich die Frage nach der Notwendigkeit der Zuwendung, insbesondere unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden hohen Betriebsmittelrücklage und eines Finanzierungsrahmens von insgesamt rd. 140.000 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor Gewährung einer Zuwendung wird der Verwendungsnachweis geprüft. Im Regelfall erfolgt eine Berechnung der Rücklagen. Danach wird über eine notwendige Rückforderung und/oder die Gewährung einer weiteren Zuwendung entschieden.

Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises 2011 des Vereins, den die Prüfbemerkung zum Gegenstand nimmt (Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung), wurde versäumt, die Zuwendung auf Grund einer zu hohen Betriebsmittelrücklage zurückzufordern.

Die für 2012 gezahlte Zuwendung wurde 2013 zurückgefordert.

Für das Jahr 2013 wurde eine Zuwendung i. H. v. 4.400,00 € gewährt. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises 2013 in 2014 wurde festgestellt, dass sich die Betriebsmittelrücklage deutlich reduziert und unter der zulässigen Höchstgrenze von 2/12 der Gesamtausgaben gelegen hat. Über dieses Ergebnis wurde das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet und zeitgleich der Finanzierungsplan für das Jahr 2014 dort vorgelegt. Nach dortiger Prüfung wurde dem FB 50 mitgeteilt, dass die Angelegenheit aus prüfungsseitiger Sicht erledigt sei.

Die rechnerische Prüfung der Verwendungsnachweise wird seit Prüfung der Verwendungsnachweise 2013 mit Hilfe einer Excel-Datei vorgenommen. Somit können Rücklagen leichter berechnet werden und Überschreitungen fallen sofort auf.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob der Verein dauerhaft die städtische Zuwendung benötigt. Dies ist abhängig von der dauerhaften Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und somit der Betriebsmittelrücklage.

Für das Jahr 2015 wurde ein Finanzplan eingereicht, in dem von einer Reduzierung der Einnahmen und Ausgaben auf 130.400 € ausgegangen wird. (2013: 145.000 €, 2014: 144.000 €). Der Verein rechnet mit geringeren Beiträgen und will dies durch Personal- und Mieteinsparungen kompensieren.